

Materialien

- E. I Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Preisabbaues. Art. I: Vergleich zur Abwendung des Konkurses. Nr. 184 der Drucksachen des Reichsrates, Jahrgang 1925, Bd. 2.
- E. II Entwurf eines Gesetzes über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses (Vergleichsordnung). Nr. 2340 der Drucksachen des Reichstags, III. Wahlperiode 1924/26 (Reichstagsvorlage).
- Begr. I Begründung zur Reichstagsvorlage (E. II), S. 14 ff. der Reichstagsdrucksache Nr. 2340. Auf S. 40 ff. ist das Gutachten des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats nebst der von *Hachenburg* verfaßten Begründung zu Art. I des Entwurfs eines Gesetzes zur Förderung des Preisabbaues (E. I) abgedruckt.
- Ber. Bericht des 13. Ausschusses des Reichstags (Rechtspflege) vom 14. Juni 1927 über den Entwurf eines Gesetzes über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses (Vergleichsordnung) Nr. 3430 der Drucksachen des Reichstags, III. Wahlperiode 1924/27.
- E. III Entwurf einer Vergleichsordnung nebst Einführungsgesetz und Begründung. Veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium. Berlin 1933.
- Begr. II Amtliche Begründung zur Vergleichsordnung vom 26. 2. 1935 (RGBl. I S. 321), Deutsche Justiz 1935 389 bis 393.
- Begr. III Bericht von *Vogels* über die Beratungen in der Akademie für Deutsches Recht, veröffentlicht in der Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht, veröffentlicht in der Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht (ZAkDR), 1934 S. 143.

Was die Bedeutung der Materialien als Auslegungsbefehl angeht, so gilt auch für die Vergleichsordnung, was die hervorragende und grundlegende Entscheidung des Reichsgerichts (Band 33 S. 162) allgemein hierzu sagt: „Begründung und Reichstagsverhandlungen können ja unter Umständen zur Auslegung dunkler und zweideutiger Bestimmungen eines Reichsgesetzes als Hilfsmittel benutzt werden. Sie sind aber nicht geeignet, als Ersatz dessen zu dienen, was nicht ausgesprochen ist, weil es irrtümlich als selbstverständlich oder als Folge des Ausgesprochenen angesehen wurde.“ Denn der Akt der Gesetzgebung hat „den Gesetzentwurf und das Gesetz in bestimmter Fassung (hier unterstrichen) zum Gegenstande, nicht die Folgerungen, welche der Verfasser der Begründung aus den vorgeschlagenen und angenommenen Bedingungen gezogen hat, nicht die Absichten, welche die Urheber des Gesetzentwurfs und die Kommission bei den gewählten Formulierungen verfolgt haben. Jene Absichten und Folgerungen sind also auch durch Beschlüsse des Bundesrats und des Reichstages nicht sanktioniert.“

Bei rechtsvergleichenden Betrachtungen ist verschiedentlich auf die **Motive zur Konkursordnung** Bezug genommen worden. Hierzu ist ergänzend auf den Beitrag von *Thieme* „Zur Entstehung der Konkursordnung“ in der Kölner Festschrift „Einhundert Jahre Konkursordnung 1877—1977“ S. 35/54 ff zu verweisen (vgl. Einl. S. 35).

Zu neueren Gesetzesänderungen sind — soweit erforderlich — jeweils die Bundesratsdrucksachen bei der Kommentierung genannt worden.

Zur „Reform der Vergleichsordnung“ sind die bisher bekannt gewordenen Beiträge allgemein in der Einleitung (S. 36 f) und zu Einzelfragen bei § 38 VglO (Rdn. 13/14), § 39 VglO (Rdn. 11 bis 13), § 42 VglO (Rdn. 10 bis 12) § 44 VglO (Rdn. 4/7/8/9), §§ 47, 48 VglO (Rdn. 2), § 72 VglO (Rdn. 7), § 77 VglO (Rdn. 15) und § 79 VglO (Rdn. 10 und 11) genannt worden. Entsprechendes wird im Band II des Werkes geschehen, insbesondere hinsichtlich der Reformvorschläge zu §§ 84, 92, 105, 106, 109, 119 und 121 VglO. —

